

BAP - Interventionsblatt

ESF-Förderperiode	2014 - 2020	
ESF-Prioritätsachse	C	Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen
BAP – Unterfonds	C 2	Qualifikationsniveau Beschäftigter im Erwachsenenalter verbessern
Schwerpunkt	C 2.2	Weiterbildungsscheck - Umsetzung
Intervention	C 2.2.1	Weiterbildungsberatung

1	Geltungsbereich BAP	Unterfonds C 2
2	Laufende Nummer	C 2.2.1
3	Mitgeltende Fördergrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> • „Allgemeine Fördergrundsätze“ in der aktuellen Fassung • „Besondere Fördergrundsätze“ für den Unterfonds C 2 in der aktuellen Fassung
4	Ziel der Förderung	<p>Ziel der Intervention ist es, die Weiterbildungsbeteiligung von Bürger/-innen im Land Bremen zu unterstützen und zu fördern. Unter dem Dach des Landesprogramms „Weiter mit Bildung und Beratung“ sollen Ratsuchende durch autorisierte Beratungsstellen unabhängig, neutral und sanktionsfrei beraten werden und durch die Beratung den jeweils individuell richtigen Weg für eine berufliche Weiterbildung beschreiten können.</p>
5	Gegenstand der Förderung	<p>Gegenstand der Förderung ist die unabhängige, neutrale und sanktionsfreie Beratung aller Bürger/-innen. Der Beratungsauftrag der Beratungsstellen umfasst alle Fragen rund um eine zielführende individuelle Qualifikationsentwicklung.</p> <p>Dazu gehören auch Hilfestellungen insbesondere zur Anerkennungsberatung und –begleitung im Rahmen des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BremBQFG), sowie Beratungen zu Nachqualifizierungen, die auf eine Externenprüfung vorbereiten.</p> <p>Zusätzlich dazu beraten und verweisen die Beratungsstellen auf weitere Unterstützungsinstrumente, die der Weiterbildung der beratenen Personen dienen.</p> <p>Gefördert werden unter dem Dach des Landesprogramms „Weiter mit Bildung und Beratung“ die folgenden Beratungsleistungen:</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Beratungen mit dem Ziel, das berufliche Fortkommen durch Weiterbildungen zu befördern, • Anerkennungsberatungen und –begleitungen mit dem Ziel, den gesetzlichen Anspruch entsprechend § 15a BremBQFG zu verwirklichen, • Beratungen, die der Anbahnung und Realisierung einer Externenprüfung dienen, • Beratungen, die die Wahrnehmung von Qualifizierungsangeboten zur Nachqualifizierung und Vorbereitung auf Externenprüfungen anregen, • Beratungen, die auf Kompetenzfeststellungsmaßnahmen vor Nachqualifizierungen und Externenprüfungen hinweisen, • Beratungen, die stadtteilbezogen sind und die im Stadtteil lebenden Zielgruppen gezielt ansprechen, um sie für die Beratungsangebote zu gewinnen, • Beratungen hinsichtlich weiterer unterstützender Instrumente Dritter (beispielsweise Bildungsprämien, Weiterbildungsschecks, Stipendien, Stiftungsgelder) zur Förderung von beruflichen Weiterbildungen. <p>Gefördert werden zudem im Bedarfsfall zusätzliche begleitende evaluierende Leistungen, deren Ergebnisse eine Weiterentwicklung des Bremer Landesprogrammes ermöglichen.</p>
6	Antragsberechtigte (Auswahlkriterien)	<p>Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze für Zuwendungsempfängende. Die Antragstellenden müssen zudem</p> <ul style="list-style-type: none"> • über ausreichende fachliche Erfahrungen in der Arbeit mit der jeweiligen Zielgruppe und dem Themenfeld verfügen, • nachweisen, dass das beantragte Vorhaben ihrem Kompetenzprofil entspricht, • sowohl über eine interkulturelle Kompetenz als auch über Kompetenzen in der Umsetzung der Prinzipien des Gender Mainstreaming verfügen.
7	Anforderungen an die Zielgruppe/n	<p>Die Zielgruppe umfasst alle Bürger/-innen des Landes Bremen. Zu dieser Zielgruppe gehören auch Inhaber/-innen ausländischer Berufsqualifikationen mit Hauptwohnsitz im Land Bremen und Inhaber/-innen ausländischer Berufsqualifikationen, die nachvollziehbar ihre Absicht darlegen, in der Freien Hansestadt Bremen einer ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entsprechenden Erwerbstätigkeit nachgehen zu wollen. Außerhalb der Landesgrenzen gemeldete Bürger/-innen können in begründeten und zu dokumentierenden Ausnahmefällen beraten werden.</p> <p>Um kleine Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten für die berufliche Weiterbildung ihrer MitarbeiterInnen zu gewinnen, können diese Unternehmen in die Beratung mit einbezogen werden. Damit wird eine weitere Möglichkeit erschlossen, mit der die dort Beschäftigten erreicht werden können.</p>

8	Anforderungen an den Projektinhalt (Auswahlkriterien)	<p>In Projekten müssen umfangreiche Inhalte abgedeckt werden.</p> <p>A: Hinsichtlich der Beratungsleistungen für die berufliche Weiterbildung sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung der Qualifikations- und Erwerbsbiografie, der Kompetenzen, sowie dem gegenwärtigen Beschäftigungsverhältnis, • Anknüpfen an die aktuelle Situation, Entwicklung darauf abgestellter beruflicher Wünsche und Perspektiven, Eröffnen neuer Optionen des Zugangs zum Berufsabschluss und des Fortkommens im Arbeitsmarkt, • Beratungen hinsichtlich passgenauer und – gegebenenfalls auch überregional - verfügbarer Qualifizierungsangebote, • Beratungen, die auf andere und weiterführende Unterstützungsstrukturen verweisen, • Beratungsleistungen, die das Aufsuchen und die dezentrale Ansprache von weiterbildungsungewohnten Zielgruppen im örtlichen Bezug vorsehen, • Aufzeigen der Möglichkeiten, wie flankierende Leistungen und Fördermöglichkeiten für die berufliche Weiterbildung genutzt werden können. <p>B: Für die Anerkennungsberatung und –begleitung sind weitere, die vorgenannten inhaltlichen Vorgaben ergänzende Inhalte umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klären des für eine Anerkennung relevanten Qualifikationsstands und Beratung über einen geeigneten Referenzberuf, • Informationen über die für die Anerkennung zuständigen Stellen und das anzustrebende Anerkennungsverfahren, • bedarfsweise Begleitung der Zielgruppen im Anerkennungsverfahren bis zur Erteilung des Bescheids, • gegebenenfalls Einleitung von Nachqualifizierungen zum Erwerb der vollen Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse. <p>C: Die Maßnahmen zur Nachqualifizierung und Vorbereitung auf Externenprüfungen knüpfen an die vorgenannten inhaltlichen Vorgaben an und ergänzen diese um</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Überleitung in Maßnahmen zur Nachqualifizierung und Vorbereitung auf die Externenprüfung inklusive Maßnahmen zur Kompetenzfeststellung, • das Aufzeigen der Möglichkeiten, wie flankierende Leistungen und Fördermöglichkeiten genutzt werden können. <p>D: Die Evaluation als begleitende Leistung zur Weiterentwicklung des Landesprogramms „Weiter mit Bildung und Beratung“</p> <ul style="list-style-type: none"> • erfasst den Verlauf der bisherigen Umsetzung des Landesprogramms, • ermöglicht mit ihren Ergebnissen eine Weiterentwicklung des Landesprogrammes. <p>Für alle Beratungsarten und –angebote gilt zudem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Beratungen sowie die Inhalte der Beratungen müssen in einer Beratungsakte nachgewiesen und dokumentiert werden.
---	---	---

		<ul style="list-style-type: none"> • Die Träger der Beratungsstellen sollen die bisher schon aufgebauten Strukturen nutzen und weiterentwickeln. • Die Beratungsangebote können im Bedarfsfall auch stadtteilbezogen angeboten und gefördert werden. Hierfür sollen möglichst die räumlichen Ressourcen der Beratungseinrichtungen vor Ort genutzt werden. <p>Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Jobcentern und der Agentur für Arbeit gilt zudem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Beratung von Arbeitslosen wird auf die Zuständigkeit der Jobcenter und der Agentur für Arbeit verwiesen unter Hinweis auf deren umfassende Beratungs-, Profiling- und Unterstützungsangebote. • Eine Abgrenzung der vorliegenden Intervention zum durch die Agentur für Arbeit Bremen - Bremerhaven geplanten Programm „Qualifizierungsberatung von Betrieben“ muss durch die antragstellenden Träger erfolgen. <p>Die Beratungsstellen werden kontinuierlich durch einen Steuerungskreis begleitet, der sich aus öffentlichen Instanzen zusammensetzt, die im Themenfeld verantwortlich sind.</p>
9	Ausschlusskriterien (Auswahlkriterien)	./.
10	Art der Beantragung (Auswahlverfahren)	Für die Intervention ist das Einzelantragsverfahren vorgesehen.
11	Antragsunterlagen	Für eine Antragstellung sind die jeweils von der bewilligenden Stelle vorgegebenen Antragsformulare zu nutzen. Die Antragsformulare sind auf der Website www.esf-bremen.de veröffentlicht.
12	Art der Förderung	<p>Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung und Fehlbedarfsfinanzierung. Die bewilligende Stelle nutzt Vereinfachungsoptionen des ESF in Form von Pauschalsätzen und veröffentlicht diese auf der Website www.esf-bremen.de.</p> <p>Gefördert werden Ausgaben für das hauptamtlich sozialversicherungspflichtig beschäftigte Personal. In den Personalausgaben können auch personelle Aufwendungen für das Teilnahmemanagement enthalten sein. Bezogen auf die Kosten des hauptamtlichen sozialversicherungspflichtigen Personals werden pauschaliert 30 % für alle andere im Projekt entstehende Kosten gefördert. Hierunter subsumieren sich Kosten für projektbezogene Honorarausgaben, Sachausgaben sowie administrative Ausgaben.</p>
13	Höhe der Förderung	Die Förderung ergibt sich aus den im Gesamtfinanzierungsplan genannten und anerkannten Ausgaben, die nicht aus eigenen, privaten Mitteln oder Drittmitteln gedeckt werden können.

14	Auszahlung der Förderung	Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zum Anforderungs- und Auszahlungsverfahren. Die nötigen Formulare und Unterlagen sind auf der Website www.esf-bremen.de zugänglich. Detaillierte Angaben zu den Voraussetzungen und zur Auslösung der unterschiedlichen Pauschalarten sowie den darauf bezogenen Dokumentationsanforderungen veröffentlicht die bewilligende Stelle auf der Website www.esf-bremen.de .
15	Verwendungsnachweis	Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zum Verwendungsnachweisverfahren. Die nötigen Formulare und Unterlagen sind auf der Website www.esf-bremen.de zugänglich.
16	Berichtspflichten	Im ESF-Stammblattverfahren ist der Erhebungsbogen für Beratungen auszufüllen.
17	Beihilferelevanz	Die Intervention ist nicht beihilferelevant im Sinne des Art.107, Abs.1 AEUV
18	Besondere Verfahren	./.
19	Besondere Hinweise	./.
20	Frühester Förderbeginn	01.06.2018
21	Spätester Förderbeginn	./.
22	Spätestes Projektende	30.06.2021
23	Inkrafttreten des Blattes	17.05.2018
24	Versionsnummer des Blattes	Version Nr. 5
25	Auskunft erteilt	Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Referat 24, Ursula Strodtmann Telefon: 0421/361-97910 Mail: ursula.strodtmann@wah.bremen.de
26	Website	www.esf-bremen.de

Version 1: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 30.12.2014

Version 2: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 01.09.2015

Version 3: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 10.12.2015

Version 4: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 20.12.2016

Version 5: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 17.05.2018